



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 29/2018

September 2018

Registernummer: 25412265365-88

Zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (COM(2018) 379) und der Verordnung (EG) 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (COM(2018) 378)

Mitglieder des Ausschusses Europa

Rechtsanwalt und Notar a.D. Kay-Thomas Pohl, Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M.

Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz

Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen

Rechtsanwalt Andreas Max Haak

Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach

Rechtsanwalt Guido Imfeld

Rechtsanwalt Dr. Georg Jaeger

Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke

Rechtsanwalt Andreas von Máriássy

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Martens

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott

Rechtsanwalt Jan K. Schäfer (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Hanna Petersen, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Doreen Barca-Cysique, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, Vorsitzender (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Volker Hermann Backs

Rechtsanwalt Henning de Buhr

Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt

Rechtsanwalt Dr. Arnd-Christian Kulow

Rechtsanwalt und Notar Patrick Miedtank

Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Jennifer Witte, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Europa

Europäische Kommission
Europäisches Parlament
Rat der Europäischen Union
Ständige Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
Justizreferenten der Landesvertretungen
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
Europäische Bürgerbeauftragte

Deutschland

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Unterausschuss Europarecht des Deutschen Bundestages
Innenausschuss des Deutschen Bundestages
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Deutscher Richterbund
Deutscher Notarverein
Bundesnotarkammer
Deutscher Anwaltverein
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Bundesverband der Deutschen Industrie
Bundesingenieurkammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung in Deutschland. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission für die Überarbeitung der Verordnung (EG) 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (COM(2018) 379) und der Verordnung (EG) 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (COM(2018) 378). Sie begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen zu modernisieren.

Die vorgesehene elektronische Übermittlung im Rahmen der grenzüberschreitenden Zustellung von Schriftstücken und der Beweisaufnahme wird die Effizienz dieser Vorgänge für die betroffenen Bürger und Unternehmen nachhaltig und sichtbar steigern, was uneingeschränkt zu begrüßen ist.

Dieser Effekt setzt allerdings zwingend eine funktionsfähige und kompatible IT-Infrastruktur voraus. Aus Sicht der BRAK sollte insbesondere bei den Schnittstellen sichergestellt werden, dass die bereits existierenden oder im Aufbau begriffenen mitgliedstaatlichen IT-Systeme auf dem Gebiet des Justizwesens, einschließlich der jeweils verwendeten Standards, z.B. der OSCI-Standard in Deutschland, und der eingesetzten Verschlüsselungstechniken, weiterhin einsatzfähig bleiben und entsprechend keine komplexen Neuentwicklungen in den Mitgliedsstaaten erforderlich werden, um die notwendige Interoperabilität zwischen den elektronischen Systemen sicherzustellen.

Es erscheint daher sinnvoll, zunächst die derzeit in den Mitgliedsstaaten genutzten oder im Aufbau befindlichen IT-Systeme auf dem Gebiet des Justizwesens umfassend zu erfassen und sodann Anforderungen für die technische Interoperabilität zu erarbeiten. Dies gilt umso mehr, da der Aufbau einer IT-Infrastruktur auf dem Gebiet des Justizwesens in den Mitgliedsstaaten bekanntlich eine große und kostspielige Herausforderung darstellt und auch unterschiedlich weit vorangeschritten ist.

Erst wenn die technischen Voraussetzungen geklärt sind, macht es aus Sicht der BRAK Sinn, harte Umsetzungsfristen vorzugeben, da anderenfalls die Gefahr besteht, dass kurzfristig Parallelstrukturen zu den vorhandenen oder im Aufbau befindlichen mitgliedstaatlichen IT-Infrastrukturen auf dem Gebiet des Justizwesens geschaffen werden müssen, um eine rechtzeitige Implementierung der vorgeschlagenen elektronischen Übermittlung auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Zustellung und Beweisaufnahme zu gewährleisten.

Dies vorausgeschickt nimmt die BRAK zu den Details der Vorschläge wie folgt Stellung:

1. Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung (EG) 1393/2007 über die Zustellung von Schriftstücken

Zu Artikel 3a und 3b:

Die Ausgestaltung der elektronischen Übermittlung als Regelfall trägt der Digitalisierung in allen Lebensbereichen Rechnung und erhöht die Effizienz. Bei der Vorgabe von Umsetzungsfristen ist allerdings die technische Komplexität der Schaffung von Schnittstellen zwingend zu beachten, um die Entwicklung von parallelen IT-Systemen nur für diesen Bereich zu vermeiden. Dies gilt umso mehr, als die Kosten für die Umsetzung den Mitgliedsstaaten auferlegt werden.

Zu Artikel 3c:

Die erweiterten Möglichkeiten zur Ermittlung von Anschriften sind zu begrüßen, insbesondere die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Unterstützung dabei ist sinnvoll. Wie diese Unterstützung ausgestaltet wird, kann aus Sicht der BRAK den Mitgliedsstaaten überlassen bleiben, solange diese unkompliziert in Anspruch genommen werden kann und zeit- und kosteneffektiv ist.

Zu Artikel 7a:

Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten im Gerichtsmitgliedsstaat ist grundsätzlich sinnvoll, um auf weitere grenzüberschreitende Zustellungsmaßnahmen verzichten zu können. Soweit ein Empfänger allerdings keine Möglichkeit zum elektronischen Empfang von Schriftstücken hat, weil er beispielsweise über keinen Internet-Anschluss verfügt, kann es im Einzelfall unbillig sein, diesem die Kosten für einen Zustellungsbevollmächtigten aufzuerlegen, will der Empfänger nicht das Risiko eingehen, dass die Zustellung anderenfalls nach dem Prozessrecht des Gerichtsstaates stattfindet. Hier sollten Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, um Unbilligkeiten zu vermeiden.

Zu Artikel 8:

Es ist zu begrüßen, dass eine Annahmeverweigerung wegen der Sprache des Dokuments erschwert wird. Soweit ein Empfänger die Sprache versteht oder es sich um eine Amtssprache des Empfängermitgliedsstaates handelt, soll die Zustellung nicht wirksam verweigert werden können. Eine Verweigerung kann überprüft werden, wobei allerdings lediglich die Präambel Hinweise darauf gibt, wann ein Empfänger sich als sprachkundig behandeln zu lassen hat. Es wäre hilfreich, wenn Art. 8 selbst einige Kriterien in einem nicht abschließenden Katalog aufführen würde, hierzu kann insbesondere die Vertragssprache gezählt werden, die leicht überprüfbar ist.

Zu Artikel 14:

Es ist nun ausdrücklich geregelt, dass eine postalische Zustellung wirksam ist, wenn das Schriftstück erwachsenen Personen an der Wohnanschrift des Empfängers zugestellt wurde, die im selben Haus-

halt leben wie der Empfänger oder dort von dem Empfänger beschäftigt werden und in der Lage und willens sind, das Schriftstück anzunehmen. Diese Klarstellung ist hilfreich.

Zu Art. 15a:

Anders als Art. 3a regelt Art. 15a die direkte grenzüberschreitende elektronische Zustellung aus dem Gerichtsstaat an den betroffenen Bürger oder Unternehmen in einem anderen Mitgliedsstaat. Dadurch entfällt der Zwischenschritt, den Art. 3a vorsieht. Auch hier stellt sich die für die Praxis entscheidende Frage der technischen Kompatibilität der verschiedenen IT-Systeme, die eine sichere Übermittlung sicherstellen sollen. Es erscheint fraglich, ob diese Kompatibilität ohne unionseinheitliche Vorgaben sichergestellt werden kann. Für den Bürger und für Unternehmen wird an dieser Stelle die Leistungsfähigkeit der europäischen Regelung direkt sichtbar. Entsprechend wichtig ist eine reibungslose und sichere elektronische Kommunikation.

Zu Art. 19:

Soweit ein Beklagter ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig Kenntnis von dem Schriftstück, das nach der Verordnung zugestellt wurde, erlangt hat, dass er sich hätte verteidigen können, und nicht so rechtzeitig Kenntnis von der Entscheidung erlangt hat, dass er diese hätte anfechten können, wird ein Antrag auf Wiedereinsetzung, der nach mehr als zwei Jahren nach dem Erlass der Entscheidung gestellt wird, unzulässig. Diese Regelung kann ausdrücklich nicht von mitgliedstaatlichen Regelungen zur außerordentlichen Wiedereinsetzung durchbrochen werden. Die vorgesehene Regelung schafft einerseits Rechtssicherheit, kann andererseits aber auch missbraucht werden, indem beispielsweise eine Vollstreckung bewusst bis nach Ablauf der Frist von zwei Jahren aufgeschoben wird. Entsprechend wäre es sinnvoll, in Art. 19 Abs. 5 letzter Satz eine Ausnahme bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorzusehen.

2. Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung (EG) 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen

Zu Artikel 6:

Auch hier gilt, dass die Umsetzungsfristen der technischen Komplexität Rechnung tragen müssen, um den Aufbau einer parallelen IT-Infrastruktur zu vermeiden, auch wenn hier die Kostentragung nicht ausdrücklich den Mitgliedsstaaten auferlegt wurde.

Zu Artikel 17:

Grundsätzlich sind kurze Fristen geeignet, den Effizienzanspruch durchzusetzen. Allerdings sollte aus Sicht der BRAK sichergestellt werden, dass eine Erstreckungsmöglichkeit für die 30-Tage-Frist aus Art. 17 Abs. 4 in Ausnahmefällen besteht.

Zu Artikel 17a:

Videokonferenzen sind ein sinnvolles Instrument, um die Kosten für eine grenzüberschreitende Beweisaufnahme und die zeitliche Belastung für den betroffenen Zeugen in Grenzen zu halten. Allerdings wird vielfach bei den zuständigen Gerichten in den Mitgliedsstaaten noch keine entsprechende Infrastruktur vorhanden sein, um Videokonferenz durchzuführen. Die erforderlichen Investitionen sind erheblich. Das gilt insbesondere für Mitgliedsstaaten, wie Deutschland, mit vielen Gerichten, die Maßnahmen der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme durchführen würden. Es wäre aus Sicht der BRAK ausreichend, den Mitgliedsstaaten aufzuerlegen, beispielsweise ab einer bestimmten Einwoh-

neranzahl in einem Gerichtsbezirk eine Videokonferenzmöglichkeit zu schaffen. Eine Alternative zur herkömmlichen Videokonferenz besteht mittlerweile auch in anderen internetbasierten Kommunikationsmöglichkeiten mit Kamerafunktion, die ein Sehen des Sprechers ermöglichen, z.B. CISCO Webex. Diese sind ggf. leichter auf Rechnern in allen betroffenen Gerichten zu installieren, als eine aufwendige Videokonferenzanlage. Dies setzt jedoch voraus, dass die Nutzung dieser webbasierten Dienste sowohl die Vertraulichkeit der Kommunikation als auch die datenschutzrechtlichen Vorschriften wahrt.

Zu Artikel 17b:

Es ist sinnvoll, auf freiwilliger Basis, wie vorgesehen, eine Beweisaufnahme durch diplomatische oder konsularische Vertreter zu ermöglichen. Dies kann im Einzelfall zur Effizienzsteigerung beitragen, da dadurch die Gerichte im Wohnsitzstaat des betroffenen Wissensträgers nicht mit der Sache befasst werden müssen und der diplomatische oder konsularische Vertreter die Anforderungen im Gerichtsstaat direkt beachten kann.

* * *